

Fördermöglichkeiten für Jugendbegegnungen mit der Tschechischen Republik

Seite 1



Im vierseitigen *Antragsformular* werden u.a. folgende Angaben zu den Rahmenbedingungen der geplanten Maßnahme abgefragt:

- Name und Anschrift der beantragenden Organisation
- Name und Anschrift der Partnerorganisation (mit Ansprechpartner/-in)
- Teilnehmendenzahl / Zielgruppe
- Dauer der Maßnahme
- Ort der Begegnung (Deutschland/Tschechische Republik)
- Art der Begegnung (Jugendbegegnung/Fachkräfteprogramm)
- Rahmenthema der Begegnung
- Ziele und Methoden (Was soll wie erreicht werden?)
- Programmschwerpunkte
- Angaben zur Gesamtförderung

Antragstermin bei der DBJ ist der **1. September** des Vorjahres.

Eine Nachbeantragung/Förderung von Maßnahmen, die noch nicht begonnen haben, ist für die zweite Jahreshälfte möglich (bis 01.06.), insofern Tandem über Haushaltsmittel verfügt, die aus Rückflüssen ausgefallener Maßnahmen resultieren.

Wir weisen daraufhin, dass nur Anträge berücksichtigt werden können, die fristgerecht eingehen.

1.1 Rahmenbedingungen der Begegnungsprogramme

a) Programmkriterien

Die Förderung von deutsch-tschechischen Begegnungsprogrammen aus KJP-Mitteln ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die bei der Planung und Vorbereitung zu beachten sind. Neben der Orientierung an den allgemeinen Zielen der internationalen Jugendarbeit sind dies insbesondere:

- Das Prinzip der Gegenseitigkeit:
Die Zahl der Begegnungen im Ausland soll einer vergleichbaren Zahl von Begegnungen in Deutschland entsprechen. Bilaterale Hin- und Rückbegegnungen sollen möglichst innerhalb eines Zeitraumes von 16 Monaten stattfinden.
- Alle Veranstaltungen müssen ein zwischen den Partnern rechtzeitig vorbereitetes und vereinbartes Konzept haben, das insbesondere über Zielgruppen, Lernziele, Methoden und, bei themenorientierten Programmen, auch über die Themen hinreichenden Aufschluss gibt. Eine ausreichende Vorbereitung und Auswertung muss gewährleistet sein.

Fördermöglichkeiten für Jugendbegegnungen mit der Tschechischen Republik

Seite 2



- Die verantwortlichen Leiter/-innen der Veranstaltungen müssen Erfahrungen in der Jugendarbeit haben und sollten über Fremdsprachenkenntnisse verfügen.
- Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass die teilnehmenden Personen gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche ausreichend versichert sind.
- Das Prinzip der Ausgewogenheit:
Das Zahlenverhältnis soll zwischen den Teilnehmer/-innen bei bilateralen Programmen ausgeglichen sein. Ebenso muss die Zahl der mitwirkenden Leiter/-innen sowie der Fachkräfte in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtteilnehmendenzahl stehen.
- Die Dauer der Veranstaltung bei Jugendbegegnungen muss in der Regel mindestens fünf (ohne An- und Abreisetag) betragen. Die Höchstdauer sind 30 Tage.
- Für Maßnahmen in grenznahen Regionen kann eine kürzere Dauer gelten, wenn zwischen den gleichen Partnern und den gleichen TeilnehmerInnen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Begegnungen von insgesamt 10 Tagen stattfinden. Auch die Variante zweimal 3 Tage oder dreimal 2 Tage (also insgesamt 6 Tage im Jahr) ist möglich (→ weitere Infos finden Sie im Download foer-jug-GrenzNah).

Den Anforderungen für eine Förderung aus dem KJP genügen **grundsätzlich nicht**: Reisen von Einzelpersonen, Rundreisen, einseitige Studienfahrten, Fahrten mit überwiegend touristischem Charakter und Maßnahmen der Jugenderholung.

b) TeilnehmerInnen

Die Teilnehmenden der Jugendbegegnungen aus Deutschland dürfen nicht jünger als 12 Jahre sein und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausgenommen von der Altershöchstgrenze sind Fachkräfte der Jugendarbeit sowie LeiterInnen und Begleitpersonen der Maßnahme.

c) Finanzierungsrichtlinien und Fördersätze

Grundsätzlich gilt für die devisenlose Durchführung von Austauschprogrammen das Prinzip der Gegenseitigkeit, d.h.

- der empfangende Partner trägt alle Kosten für den Aufenthalt und die Durchführung des offiziellen Programms;
- der entsendende Partner trägt die Reisekosten.

Daher werden Zuwendungen für internationale Begegnungen aus den Mitteln des KJP grundsätzlich als Teilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gegeben.

Fördermöglichkeiten für Jugendbegegnungen mit der Tschechischen Republik

Seite 3



Jugendbegegnungen

- Für Maßnahmen in der Tschechischen Republik kann den deutschen Teilnehmenden ein Zuschuss zu den Fahrtkosten bewilligt werden (Pauschalbetrag → Extra-Download Fahrtkostentabelle). Aufenthaltskosten im Zielland werden nicht bezuschusst.

Für die Aufwendungen des Trägers, insbesondere für Vorbereitung und Auswertung, kann ein Zuschlag für deutsche Teilnehmende von 51€ pro TN – höchstens jedoch 767€ je Maßnahme gewährt werden.

- Für Maßnahmen mit tschechischen Jugendlichen in Deutschland können pauschale Tagessätze für deutsche und tschechische TeilnehmerInnen gewährt werden. Die Tagessätze betragen bei Jugendbegegnungsmaßnahmen 15€ je TeilnehmerIn. Für die Aufwendungen des Trägers, insbesondere für Vorbereitung und Auswertung und die Sprachmittlung, kann je TeilnehmerIn ein Zuschlag für deutsche und tschechische Teilnehmende in Höhe von 51€ gewährt werden- höchstens jedoch 1534€ je Maßnahme.
- Der für die Teilnehmenden geltende Tagessatz bzw. Zuschuss kann auch für LeiterInnen sowie MitarbeiterInnen gegeben werden, soweit sie nicht ständig an der Einrichtung tätig sind, an der die Maßnahme durchgeführt wird.

Wichtig:

Bei der Förderung aus anderen EU-Programmen ist eine Bezuschussung aus KJP-Mitteln nicht generell ausgeschlossen.